



Pistorius zum Bleiberecht: „Richtung richtig trotz Nachbesserungsbedarf“

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, weist vor den morgigen Beratungen zum Bleiberecht im Bundesrat (6. Februar 2014) auf mehrere unzureichende Regelungen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen hin. Pistorius: „Beim aus meiner Sicht unsinnigen Sprachnachweis beim Ehegatten-Nachzug oder der stichtagsunabhängigen Bleiberegulation haben wir zwar einiges erreicht, die Regelungen zu Paragraph 10 des Aufenthaltsgesetzes oder den geplanten Ausreisegewahrsam tragen wir aber nicht mit.“

Ehegatten-Sprachnachweis

„Ich freue mich, dass sich beim Ehegatten-Sprachnachweis unser Änderungsantrag durchgesetzt hat“, so der Innenminister. Für bestimmte Personengruppen sei der Sprachnachweis schließlich schlichtweg unverhältnismäßig. Dafür nennt Pistorius ein Beispiel: „Warum sollten ausländische Ehegatten von Angehörigen sogenannter privilegierter Staaten – also Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland und den USA – keinen Sprachnachweis erbringen müssen, ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger aber schon.“ Das mache erstens keinen Sinn und sei zweitens auch noch eine Inländerdiskriminierung. Erst in der vergangenen Woche hat das Oberverwaltungsgerichts Berlin/Brandenburg dazu eine Entscheidung getroffen. Danach müssen Ehegatten türkischer Staatsangehöriger, die als Arbeitnehmer in der

Nr. 021/15 Philipp Wedelich		
Pressestelle	Tel.: (0511) 120-6259	www.mi.niedersachsen.de
Lavesallee 6, 30169 Hannover	Fax: (0511) 120-6555	E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Bundesrepublik Deutschland leben, für ein Visum zum Familiennachzug keine deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

Paragraph 10 Aufenthaltsgesetz

Großen Nachbesserungsbedarf sieht Pistorius beim „nicht mehr zeitgemäßen“ Paragraphen 10 des Aufenthaltsgesetzes. Nach jetziger Rechtslage ist es nicht möglich, einem Asylsuchenden eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen, obwohl er alle materiellen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Ein aktuelles Beispiel aus Niedersachsen: Ein Ärzte-Ehepaar aus dem Sudan wartet seit mehr als zweieinhalb Jahren darauf, dass die Behörden über ihre Asylanträge entscheiden. Zwischenzeitlich haben beide ihre ärztliche Berufserlaubnis erhalten und sind auch als Ärzte tätig. Für diese Berufstätigkeit könnten die Ehepartner also theoretisch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Genau das verbietet jedoch der Paragraph 10 des Aufenthaltsgesetzes: Wer Asylbewerber oder abgelehnter Asylbewerber ist oder seinen Asylantrag zurückzieht, dem darf grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Laut Pistorius können dadurch alle Bemühungen, Fachkräfte aus diesem Personenkreis zu rekrutieren, aufenthaltsrechtlich nicht realisiert werden. Deshalb fordert das Land Niedersachsen eine entsprechende Änderung des besagten Paragraphen.

Streichung von Ausreisegewahrsam

Außerdem vermisst der Innenminister ein deutliches Signal für mehr Humanität im Umgang mit Menschen, die Deutschland wieder verlassen müssen, weil sie hier kein Aufenthaltsrecht erhalten können. „So, wie das bis jetzt vorliegt, halte ich die Regelungen zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung für nicht sachgerecht“, so Pistorius. Als Beispiel für das fehlende Augenmaß beim Abschiebungsvollzug nennt der niedersächsische Innenminister den im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausreisegewahrsam. Danach sollen Menschen, die zur Ausreise verpflichtet sind, bis zu vier Tage auf richterliche Anordnung in Gewahrsam genommen werden, damit die Abschiebung tatsächlich vollzogen werden kann. Eine Freiheitsentziehung dürfe aber

Nr. 021/14 Philipp Wedelich		
Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

laut Pistorius nicht zu einer Regelmaßnahme werden, um eine Abschiebung durchzusetzen. Niedersachsen wird deshalb den Antrag stellen, die Regelungen zum Ausreisegewahrsam aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Nr. 021/14 Philipp Wedelich		
Pressestelle Lavesallee 6, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-6259 Fax: (0511) 120-6555	www.mi.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de